DAS TÜRKISCHE STEUERSYSTEM | 2026

Stand: 4. November 2026 • Gliederung nach dem Ausgangsdokument. Allgemeine Information; besondere Vorschriften sind im Einzelfall zu prüfen.

1. STEUERN

Die Steuern in der Türkei lassen sich grundsätzlich in Einkommen-, Verbrauch- und Vermögensteuern unterteilen. Die Besteuerung hängt von der Steuerpflicht, der Einkunftsart, Befreiungen und Sondervorschriften ab.

1.1. Einkommensteuern

Die Einkommensteuer natürlicher Personen und die Körperschaftsteuer sind in getrennten Gesetzen geregelt. Einkunftsarten sind gewerbliche und landwirtschaftliche Einkünfte, Arbeitslohn, freiberufliche Einkünfte, Vermietungs- und Kapitaleinkünfte sowie sonstige Einkünfte.

1.1.1. Einkommensteuer natürlicher Personen

Unbeschränkt Steuerpflichtige versteuern grundsätzlich ihr Welteinkommen; beschränkt Steuerpflichtige nur Einkünfte aus der Türkei. Gesetzliche Ausnahmen zur Ansässigkeit und Sechsmonatsregel sowie Doppelbesteuerungsabkommen sind gesondert zu prüfen. Der progressive Tarif 2026 reicht von 15 % bis 40 %.

Einkommensteuertarif 2026 – andere Einkünfte als Arbeitslohn

Zu versteuerndes Einkommen	Grenzsteuersatz
Bis 190.000 TRY	15%
190.000–400.000 TRY	20%
400.000–1.000.000 TRY	27%
1.000.000–5.300.000 TRY	35%
Über 5.300.000 TRY	40%

Einkommensteuertarif 2026 – Arbeitslohn

Zu versteuerndes Einkommen	Grenzsteuersatz
Bis 190.000 TRY	15%
190.000–400.000 TRY	20%
400.000–1.500.000 TRY	27%
1.500.000–5.300.000 TRY	35%
Über 5.300.000 TRY	40%

Die Sätze gelten jeweils nur für die entsprechende Tarifstufe. Quelle: Einkommensteuergesetz Art. 103 und Allgemeines Rundschreiben Nr. 332.

1.1.2. Körperschaftsteuer

Steuerpflichtig sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, öffentliche Wirtschaftsbetriebe, wirtschaftliche Betriebe von Vereinen und Stiftungen sowie bestimmte Gemeinschaftsunternehmen. Körperschaften mit Satzungs- oder Geschäftsleitungssitz in der Türkei sind unbeschränkt steuerpflichtig.

Anwendungsfall / Einkünfte 2026	Satz
Allgemeiner Körperschaftsteuersatz	25%
Bestimmte Finanzinstitute und gesetzlich erfasste ÖPP-/BOT-Projektgesellschaften	30%
Exportgewinne (unter Voraussetzungen)	20%
Tatsächliche Produktionsgewinne mit Industrieregisterbescheinigung	24%
Erstmaliger Börsengang von mindestens 20 % (unter Voraussetzungen)	23%

Die Kombination ermäßigter Sätze, die Zuordnung der Einkünfte und Sondervorschriften sind gesondert zu prüfen. Auch die inländische Mindestkörperschaftsteuer und die globale Ergänzungssteuer können relevant sein.

Gewinnausschüttungen ansässiger Gesellschaften an natürliche Personen unterliegen grundsätzlich 15 % Quellensteuer (seit 22. Dezember 2024). Ausschüttungen an ansässige Körperschaften sind grundsätzlich nicht quellensteuerpflichtig. DBA und Vorschriften für Nichtansässige bleiben unberührt. Die Kapitalisierung von Gewinnen gilt nicht als Ausschüttung.

1.2. Verbrauchsteuern

1.2.1. Mehrwertsteuer (KDV)

2026 beträgt der allgemeine Mehrwertsteuersatz 20 %, für Waren und Leistungen der Liste II 10 % und der Liste I 1 %. Befreiungen, Steuerabzug an der Quelle und Sondersteuersätze hängen vom Umsatz ab. Warenexporte, bestimmte Dienstleistungsexporte sowie bestimmte Maschinen und Anlagen im Rahmen von Investitionsförderbescheinigungen können steuerbefreit sein.

1.2.2. Sonderverbrauchsteuer (ÖTV)

Die Sonderverbrauchsteuer betrifft (I) Erdöl, Erdgas und ähnliche Erzeugnisse, (II) Fahrzeuge, (III) Alkohol und Tabak sowie (IV) weitere gesetzlich aufgeführte Waren. Ein einheitlicher Steuersatz existiert nicht; Sätze und Festbeträge hängen von Zolltarif und Produkteigenschaften ab. Einige Beträge wurden 2026 geändert.

1.2.3. Banken- und Versicherungsverkehrsteuer (BSMV)

Die Behandlung hängt von der Transaktion ab. Für viele Vorgänge gilt grundsätzlich 5 %; bei Krediten, Verbraucherdarlehen, Devisengeschäften und weiteren Sonderfällen gelten andere Sätze oder Ausnahmen. Die alte Aussage, Devisengeschäfte seien seit 2008 steuerfrei, ist nicht mehr zutreffend.

1.2.4. Stempelsteuer

Die Stempelsteuer wird für Urkunden gemäß Anlage 1 des Stempelsteuergesetzes als prozentuale oder feste Abgabe erhoben. Für viele Verträge mit bestimmtem Geldbetrag beträgt sie 9,48 Promille; nicht für alle Urkunden gilt derselbe Satz. Die Obergrenze je Urkunde liegt 2026 bei 29.115.961,10 TRY.

1.3. Vermögensteuern

Zu den wesentlichen Vermögensteuern zählen Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Grundsteuer liegt je nach Objektart und Großstadtstatus grundsätzlich bei 1–6 Promille; hinzu kommt ein Beitrag zum Kulturgüterschutz. Die Kraftfahrzeugsteuer hängt u. a. von Fahrzeugtyp, Alter, Motor, Erstzulassung und teils Wert ab.

2. STEUERLICHE FÖRDERMASSNAHMEN

Die Förderklassifizierung von 2012 im Ausgangsdokument ist veraltet. Mit Beschluss Nr. 9903, in Kraft seit 30. Mai 2025, wurde das System neu geordnet: Entwicklungsinitiative „Türkisches Jahrhundert“ (Technologie, lokale Entwicklung, strategische Initiative), sektorale Förderung (vorrangige und Zielinvestitionen) sowie regionale Förderung. Förderfähige Investitionen können u. a. Mehrwertsteuer- und Zollbefreiung, Steuerermäßigung, Finanzierungs- und Maschinenförderung, Grundstückszuteilung sowie Sozialversicherungsbeiträge umfassen. Übergangsregeln können ältere Bescheinigungen schützen.

3. RECHTSQUELLEN UND HINWEIS

Wichtige Grundlagen: Einkommensteuergesetz Nr. 193 Art. 103; Körperschaftsteuergesetz Nr. 5520 Art. 32; Mehrwertsteuergesetz Nr. 3065 und Beschluss 2007/13033; Stempelsteuergesetz Nr. 488 und Rundschreiben Nr. 71; Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz Nr. 7338 Art. 16; Investitionsförderbeschluss Nr. 9903. Quellen: türkische Steuerverwaltung und amtliche Förderinformationen.

Beispiele für Stempelsteuer auf Erklärungen 2026: Einkommensteuer 1.189,50 TRY; Körperschaftsteuer 1.605,80 TRY; Mehrwertsteuer 791,00 TRY; Quellensteuer 791,00 TRY; kombinierte Lohnsteuer-/Sozialversicherungsmeldung 939,70 TRY.

2026 gelten bei Erbschaften Stufensätze von 1 %, 3 %, 5 %, 7 % und 10 %; bei unentgeltlichen Übertragungen 10 %, 15 %, 20 %, 25 % und 30 %. Stufen: erste 3 Mio. TRY, weitere 7 Mio., weitere 15 Mio., weitere 30 Mio. und Beträge über 55 Mio. TRY. Freibeträge und Verwandtschaftsregeln sind gesondert zu beachten.

Allgemeiner Informationsstand: 4. November 2026. Sonderverbrauchsteuer, BSMV, Kraftfahrzeugsteuer und Förderungen hängen von zahlreichen Merkmalen ab; daher wird kein pauschaler Satz genannt. Maßgeblich ist das am Transaktionstag geltende Recht.